



Allgemeine Lieferbedingungen WILO Pumpen Österreich GmbH

I. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Kunden ausschließlich. Der Vertragspartner erkennt sie für den vorliegenden Vertrag sowie auch für alle künftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Liefer- oder Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die mit unseren Lieferbedingungen im Widerspruch stehen, gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. *Die Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen gilt ohne Rücksicht auf etwaige frühere Einwendungen als Anerkennung unserer Vertragsbedingungen, falls innerhalb von 8 Tagen keine Beanstandung erfolgt. Änderungen oder Ergänzungen unserer Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Durch die Erbringung oder Annahme von Leistungen erkennen wir abweichende Geschäftsbedingungen nicht an.* Die nachstehenden Bedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 des Konsumentenschutzgesetzes BGBl Nr. 140/1979 idgF zugrunde gelegt werden, sind die Punkte I Abs 2 erster Satz, II Abs 1 und 2, Abs 3 letzter Satz, III Abs 1 und 2, IV Abs 2 und 4, VI Abs 6 und 7, VII Abs 4, VIII Abs 8, X Abs 2, 4 und 5, XII Abs 1 bis 3 ungültig. Punkt II, Abs 1, erster Satz hat bei Konsumentengeschäften zu lauten: Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer binnen 14 Tage ab Zugang zustande. Punkt IX, Abs 1, erster Satz hat bei Konsumentengeschäften zu lauten: Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung samt Zinsen und Kosten behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Im übrigen bleiben die Bestimmungen des KSchG unberührt.

II. Angebote

Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs. Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, welche für den Umfang des Auftrages alleine maßgeblich ist. Nachweisbare und richtiggestellte Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen müssen anerkannt werden. Konstruktions- und Ausführungsänderungen der bestellten Ware berechtigen den Käufer nicht zum Vertragsrücktritt. Die in Katalogen, Prospekten und anderen Informationsmaterialien enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- oder sonstigen Angaben sind nur maßgeblich, wenn darauf ausdrücklich Bezug genommen wird. In jedem Fall sind diese Angaben, soweit sie zum Angebot gehören, nur annähernd.

III. Aufträge

Bestätigte Aufträge können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung storniert werden. Eine Rückgabe unserer Erzeugnisse ist nur mit unserer Genehmigung und mit Angabe der Rechnungs- bzw. Lieferscheinnummer möglich. Für die Überprüfung und Aufarbeitung derartiger Retouren wird ein Kostenbeitrag von mindestens 15 % des Warenwertes verrechnet. Sonderanfertigungen werden nicht zurückgenommen. Im Falle der Rücknahme des Kaufgegenstandes durch uns steht es uns frei, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder aber den Kaufgegenstand unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages nur sicherungshalber zurückzunehmen.

IV. Lieferung

Die Verladung und Lieferung ab Werk Wiener Neudorf, einem anderen Lieferwerk oder Auslieferungslager erfolgt auf Kosten des Bestellers. Für die Einhaltung der Lieferfristen ist das Datum der Zurverfügungstellung der Ware in unseren Werken oder Lagern maßgebend. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor vereinbarte Anzahlungen, Finanzierungsnachweise oder sonstige vom Besteller beizuschaffende Unterlagen bei uns eingegangen sind oder bevor alle technischen Details geklärt sind. Verletzt der Besteller seine vertraglichen Pflichten, so können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Rücktrittsandrohung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller vereinbarte Anzahlungen nicht erbringt, Informationen nicht übermittelt, Genehmigungen nicht besorgt, die Ware nicht vereinbarungsgemäß abnimmt oder sonst seine Leistungen verzögert. Als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung können wir in diesem Fall pauschal 15 % der Auftragssumme (exkl. Mehrwertsteuer) geltend machen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Bei Annahmeverzug des Bestellers oder Verzögerung des Versandes auf Wunsch des Bestellers können wir dem Besteller die entstandenen Lagerkosten bei Lagerung in unserem Werk oder Lager mindestens 0,5 % der Auftragssumme für jeden angefangenen Monat, um den der Liefertermin überschritten wird, in Rechnung stellen. Wird die Lieferung oder Abnahme der Ware aus Gründen verzögert, die keine der Parteien zu vertreten hat, so wird die Lieferzeit angemessen verlängert, sofern solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Wir können jedoch vom Vertrag zurücktreten, wenn der ursprüngliche Liefertermin um mehr als sechs Wochen überschritten ist. Dies gilt insbesondere bei Lieferverzögerungen, die auf Streik, Aussperrung, Nichterteilung von öffentlichen Genehmigungen oder auf Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung von rechtzeitig mit unseren Lieferanten abgeschlossenen Verträgen beruhen. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.

V. Verpackung und Versand

Die handelsübliche Verpackung ist – soweit nicht anders vereinbart – im Preis inbegriffen. Darüber hinausgehende Kosten, wie z.B. für Spezialverpackungen sowie Waggon- und Behältermieten, werden wir dem Käufer entsprechend berechnen. Soweit vom Käufer keine bestimmten Versandvorschriften gegeben sind, wird von uns der nach bestem Ermessen billigste Transportweg gewählt. Auf Wunsch des Bestellers wird seine Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken auf seine Kosten versichert. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk sowie auf Gefahr des Käufers. Bei Ersatzteilen, Reparaturen, Austauschpumpen erfolgt der Versand generell ab Werk. Bei Expressversand gehen sämtliche entstehenden Aufwendungen zu Lasten des Käufers. Frachtvergütungen werden bei Abholung durch den Kunden nicht gewährt.

VI. Gefahrenübergang und Entgegennahme

Verladung und Versand erfolgen in allen Fällen auf Gefahr und Kosten des Empfängers. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung der Ware nicht ab Werk Wiener Neudorf, sondern von einem anderen Lieferwerk oder Auslieferungslager bzw. einer Spedition erfolgt. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Wird die Lieferung oder Abnahme der Ware aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Ohne gesonderte Anweisung unseres Kunden sind wir nicht verpflichtet, die Übernahmberechtigung von Vertretern des Kunden oder Dritten zu prüfen. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen. Die Warenübernahme sowie die Prüfung auf Menge und eventueller Mängel hat unverzüglich nach dem Wareneingang, längstens jedoch innerhalb von drei Tagen zu erfolgen. Eine nicht fristgerechte schriftliche Meldung führt zum Verlust jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

VII. Preise

Die Preise für unsere Erzeugnisse verstehen sich, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk Wiener Neudorf in Euro. Diese Preise richten sich nach unseren Brutto- und Nettopreislisen, wie sie zum Zeitpunkt der Annahme des Kaufantrages durch uns in Kraft sind. Der Käufer bestätigt hiermit den Erhalt der entsprechenden Preislisten. Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise; die jeweilig geltende Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Falls nicht ausdrücklich schriftlich Festpreise vereinbart wurden, sind wir berechtigt, zwischen Auftragsannahme und Lieferung nachweislich eingetretene Erhöhungen unserer Gesteungskosten, wie der kollektivvertraglichen Löhne und Gehälter oder der Materialkosten, wie der kollektivvertraglichen Form eines Zuschlages zu den unserer Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Preisen in voller Höhe zu berücksichtigen. Bei Sonderanfertigung außerhalb der Katalognormen

Allgemeine Lieferbedingungen WILO Pumpen Österreich GmbH



werden die Preise auf Anfrage bekannt-gegeben. Für Montagearbeiten anlässlich der Lieferung unserer Erzeugnisse müssen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

VIII. Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug. Wir behalten uns vor, im Einzelfall Lieferungen und Dienstleistungen nur gegen Barzahlung oder Vorauskassa vorzunehmen. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie verfügen können. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Die allfällige Entgegennahme eines Wechsels, eines Schecks oder einer Zahlungsanweisung geschieht stets nur zahlungshalber. Diskont und Einzugsspesen sowie Zinsen gehen zu Lasten des Bestellers. Zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung sind wir nicht verpflichtet. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit unserer schriftlichen Inkassovollmacht unter Verwendung unserer Quittungsvordrucke berechtigt. Kommt der Besteller trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach, hat dieser Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz (die Geltendmachung eines höheren Verzugszinsens bleibt vorbehalten) sowie die tatsächlich angefallenen, notwendigen und zweckdienlichen Mahn- und Inkassoaufwendungen sowie Rechtsanwaltsgebühren gemäß Rechtsanwaltsstarifgesetz in der gültigen Fassung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder wenn ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen, können wir Leistungen zurückbehalten, bankübliche Sicherheiten fordern, Anzahlung oder Vorauszahlung verlangen, vereinbarte Zahlungsziele widerrufen oder bei Begebung von Wechsel mit späteren Fälligkeiten gegen Rückgabe der Wechsel sofortige Barzahlung verlangen und bei Verzug des Bestellers mit diesen An- oder Vorauszahlungen oder der Bestellung von Sicherheiten nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Unsere Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

IX. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen samt Zinsen und Kosten, die uns - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - gegen den Besteller zustehen, behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Im Falle der Weiterveräußerung verpflichtet sich der Besteller, seine Forderungen aus der Weiterveräußerung an uns abzutreten und in seinen Büchern und Fakturen einen entsprechenden Vermerk anzubringen. Bei Verbindung unserer Vorbehaltsware mit anderen Sachen erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware. Der Besteller hat uns sofort schriftlich anzuzeigen, wenn unsere Sicherheiten Schaden erleiden oder durch Maßnahmen Dritter (z.B. Pfändung) beeinträchtigt werden. Bei einer Pfändung hat der Besteller den pfändenden Gläubiger sofort schriftlich von unseren Sicherheitsrechten zu unterrichten. Uns sind eine Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie alle sonstigen für eine Exzindierungsklage erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Die Kosten einer Exzindierungsklage trägt der Besteller.

X. Gewährleistung

Wir sind bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden gewährleistungspflichtigen Mangel, der zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs besteht, nach unserer Wahl durch Reparatur oder Austausch, die mangelhafte Ware bzw. die mangelhaften Teile zu ersetzen oder an Ort und Stelle bzw. nach Zusendung nachzubessern oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen beim Verkauf von nicht neu hergestellten Waren und bei Sachmängeln, die nach Gefahrenübergang entstanden sind, insbesondere durch den Transport, ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung oder Lagerung, Nichtbeachtung unserer Einbauvorschriften und Betriebsanleitungen, fehlerhafte Installation oder Montage, natürlichen Verschleiß, ungeeignete Austauschwerkstoffe, fehlerhafte Instandsetzung durch den Besteller oder Dritte, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ohne dass ein Fehler der Sache mitgewirkt hat. Gleiches gilt für Fehler, die auf Informationen, Empfehlungen oder Weisungen des Bestellers zurückzuführen sind. Für die Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften bei der Installation, Montage und Verwendung unserer Waren ist der Besteller selbst verantwortlich. Das gilt insbesondere für die Auswahl von Aggregaten, unzulässigen Trockenlauf, Benützung von Fördermedien, zur Vermeidung von Inkrustationsschäden, Funktionsfähigkeit elektrischer Schutzeinrichtungen, elektrische Anschlüsse, zur Vermeidung von Verkrustungen und Korrosion und für Vorschriften zur Installation und Betrieb der Aggregate. Erfolgt der Einbau eines Schutzschalters trotz technischer Notwendigkeit nicht, entfällt die Gewährleistung für den elektrischen Teil. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände, insbesondere für einzelne Produktgruppen gemäß Preisliste oder Prospekt besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Besteller die von uns gelieferte Ware unverzüglich untersucht und die auftretenden Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung des Mangels schriftlich angezeigt hat. Er hat uns alle zur Beurteilung des Mangels und seiner Ursache erforderlichen bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten zur Verfügung zu stellen. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten, wie z.B. Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt- und Wegzeit gehen zu Lasten des Bestellers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Bestellers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Kälteisolierungen sind nach Beschädigung im Rahmen eines Kundendienstes bauseitig wieder herzustellen. Ebenso ist das Medium bauseitig wieder aufzufüllen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Besteller selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch Behebung von Mängeln wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

XI. Haftung

Wir haften für Schäden außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von jeglichen Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Besteller sind ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen von Montage, Inbetriebnahme und Benutzung, wie z.B. in Betriebsanleitungen oder den behördlichen Zulassungsbedingungen enthalten, ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

XII. Gerichtsstand

Für die gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des UN Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsteile unterwerfen sich für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien bzw. des Handelsgerichtes Wien. Wir können den Käufer aber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand klagen. Erfüllungsort ist Wien.

XIII. Datenschutz

Der Besteller stimmt zu, dass Daten über ihn, die wir im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von dem Besteller oder Dritten erhalten, zu Zwecken des Controlling, Marketing, der Gestaltung von Dienstleistungen etc. ermittelt, verarbeitet, benützt und übermittelt oder sonst verwendet werden.

Allgemeine Lieferbedingungen

WILO Pumpen Österreich GmbH

Gewährleistungszeit, Stand: Jänner 2012

Erzeugnisse	ab Datum Typenschild	Erzeugnisse	ab Datum Typenschild
	Jahre		Jahre
Geniax	2	Hochdruckkreislumpen	2
Nassläuferpumpen (Einzelpumpen)	2	Schmutz- und Abwasser-Tauchmotorpumpen	2
Nassläuferpumpen (Doppelpumpen)	2	Wasserversorgungsanlagen	2
Inlinepumpen (Einzelpumpen)	2	Druckerhöhungsanlagen	2
Inlinepumpen (Doppelpumpen)	2	Schmutz- und Abwasser-Hebeanlagen	2
Blockpumpen	2	Sonderpumpen	1
Normpumpen	2	Pumpen für besondere Betriebsverhältnisse	1
		Ersatzteile und Reparaturen	0,5

Achtung: Natürlicher Verschleiß von Teilen wie Wellenabdichtungen, Lager, Spaltringen, Gleitringdichtungen etc. sind ausgenommen! (siehe dazu auch Hinweis auf Seite 10)

Achtung: Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass die Wartungsintervalle laut Einbau- und Betriebsanleitung bzw. der gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Achtung: Bei Serviceanforderungen für Abwasserhebeanlagen und bei Schachtpumpenstationen sowie bei Zisternen müssen aus Sicherheitsgründen immer zwei Mitarbeiter an die Anlage kommen. Daher ist es unbedingt notwendig, bereits bei den Anforderungen darauf hinzuweisen, da ansonst die Arbeiten nicht durchgeführt werden können und eine weitere Anfahrt erforderlich ist!